

Beschluss

Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist – Aufforderung zur Meldung -

Vom 12. Oktober 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach § 137f SGB V unter anderem den für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, soweit ihre Belange berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V).

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sind nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet mit der Maßgabe zu veröffentlichen, dass betroffene Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA haben.

Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Richtlinien für die strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f SGB V, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Derzeit werden zu folgenden chronischen Erkrankungen strukturierte Behandlungsprogramme erarbeitet bzw. wird mit den Beratungen begonnen werden:

- Chronische Herzinsuffizienz
- Rückenschmerz
- Depressionen
- Rheumatoide Arthritis
- Osteoporose

Daher fordert der G-BA die für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen gleichzeitig mit ihrer Meldung auf zu erklären, zu welchen der strukturierten Behandlungsprogramme die Aufnahme in den Kreis der Stellungnahmeberechtigten beantragt wird, soweit ihnen dies für die aufgeführten Erkrankungen möglich ist. Diese Aufforderung ergeht vor dem Hintergrund, dass bei einem Stellungnahmeverfahren nur die in Bezug auf das konkrete strukturierte Behandlungsprogramm berührten Selbsthilfeorganisationen zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 9. Dezember 2016 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: dmp@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 12. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss DMP
Die Vorsitzende

Dr. Klakow-Franck